

Programmdokument ab 1. Jänner 2008
gemäß den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und
Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien)

Das Programm zur Förderung von Produktionsfin- dungsstrategien und Technologietransfer ProTRANS

Präambel

Wissenschaft und Bildung) korrelieren eng mit dem Erfolg von Innovationsvorhaben.

Die Herausforderung

Ziel der Bundesregierung ist es — auch im Sinne des Lissabon-Prozesses — die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistung (FEI) der österreichischen KMU zu stärken und dabei die Kooperation mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (Technologie- und Innovationstransfer) zu forcieren.

Mit dem Programm ProTRANS soll im Sinne dieser Zielsetzung dazu beigetragen werden, die Innovationsleistungsfähigkeit Österreichs durch bessere und breitere Umsetzung von Wissen in Innovation zu verbessern.

Österreich weist im EU Vergleich einen sehr hohen Anteil von innovierenden KMU auf. Gleichzeitig ist aber zu beobachten, dass bei Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen österreichische Unternehmen, vor allem KMU einen Aufholbedarf haben. Eine Barriere dafür besteht darin, dass den KMU vielfach die Ressourcen fehlen, um systematisch neue Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf eine Verbesserung des Produktportfolios (strategische Produktfindung), voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.

Weiters ist festzustellen, dass Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren entwickeln bzw. Marktneuheiten einführen dies im Rahmen von Innovationskooperationen erreichen. Kooperation von Unternehmen mit externen Partnern (anderen Unternehmen — Zulieferern, Unternehmen der gleichen Branche; aber auch Kooperation mit Partnern aus

Die Ausgangslage

Die Evaluierung des Technologietransfer-Förderungsprogramms protec 2002+, dessen Laufzeit 2006 endete, hat Verbesserungspotentiale identifiziert, die vor allem darin bestehen, die Stärken der bestehenden Programmlinien protec-TRANS und protec-INNO (vor allem die Diffusion und Integration von Innovationsstrategien) sowie Elemente der strategischen Produktfindung aus der gleichnamigen Förderungsaktion zu einem Programm zusammenzufassen.

Mit dem neuen Programm ProTRANS sollen die Ergebnisse aus der Evaluierung und aus dem Monitoring der Programmfamilie protec 2002+ optimal umgesetzt werden.

Mit der Abwicklung des Programms ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H im Bereich Technologie & Innovation beauftragt.

1. Ziele des Programms

ProTRANS soll KMU dabei unterstützen, ihr Innovationspotenzial optimal auszuschöpfen. Im Vordergrund steht die strategische Produktfindung, die durch moderne Methoden des Innovations- und Wissensmanagements im Unternehmen systematisiert und professionalisiert werden soll. Dies geschieht im Rahmen von konkreten Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferprojekten

von Unternehmen in Kooperation mit externen Dienstleistern.

Allgemeine Ziele:

- Stärkung der Innovationskraft und Hebung der F&E-Leistung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch Stimulierung von Technologietransfer.
- Optimierung von Unternehmensstrategien mittelständischer Unternehmen zur Forcierung deren FEI-Potentials im Hinblick auf die Verbesserung der Produktportfolios durch die Implementierung der strategischen Produktfindung mit geeigneten Methoden und der Erschließung neuer Märkte.
- Verbesserung der Innovations- und Kooperationskultur österreichischer KMU und ihres Zugangs zu den Methoden und dem Know-how von Forschungseinrichtungen.

Daraus lassen sich folgende Subziele ableiten:

- Verbesserung der Nutzung externer Ressourcen für KMU, im Hinblick auf die Implementierung geeigneter Methoden der strategischen Produktfindung insbesondere die Optimierung des Zuganges zur Expertise von Forschungseinrichtungen¹ und Unternehmen (inklusive spezialisierte Beratungsunternehmen).
- Verbesserung des unternehmensinternen Innovations- und Wissensmanagements.
- Stimulierung von strategischen Partnerschaften für die Weiterentwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

2. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Das Programm ProTRANS basiert auf den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung „FTE-Richtlinien“, in der jeweils gültigen Fassung. In Fällen, in denen das Programmdokument zu ProTRANS

keine speziellen Regelungen vorsieht sind die FTE-Richtlinien subsidiär anzuwenden.

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C323/01 vom 30.12.2006, S. 1-26).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Laufzeit des Programms

Das Programm beginnt mit 1.1.2008. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision auf Basis der Ergebnisse der Programmevaluierung im Jahr 2010 kann über Förderungsansuchen, welche bis zum 31.12.2013 eingebracht werden, auf der Grundlage dieses Programmdokuments entschieden werden.

4. Förderbare Vorhaben

Förderbar sind konkrete Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferprojekte mit stark ausgeprägter Kooperationskomponente, die

- zur Entwicklung bzw. Verbesserung von Unternehmensstrategien im Bezug auf die Optimierung der Produktportfolios dienen,
- die verbesserte Nutzung technologischer Potenziale durch Einführung von Methoden zur strategischen Produktfindung begünstigen und
- substanzielle Produkt- und Verfahrensinnovationen (Marktneuheiten) auslösen bzw. zu neuen Dienstleistungen führen.

Das Programm ist thematisch offen.

¹ Solche sind unter anderem Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kooperative Forschungseinrichtungen

5. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts (UGB) sein, die ein kleines oder mittleres gewerbliches Unternehmen (KMU nach jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen mit Betriebs- und Forschungsstandort in Österreich betreiben.

Als Förderungsnehmer gilt jenes Unternehmen, das die wirtschaftliche Umsetzung des Projekts betreibt.

6. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

ProTRANS-Projekte bestehen aus zwei Phasen:

Definitionsphase und Umsetzungsphase

Das Projekt startet mit der Definitionsphase und wird auf die Umsetzungsphase ausgeweitet, wobei der Förderungswerber bereits bei der Antragstellung ein Gesamtkonzept für das Projekt vorlegen muss. Die Konkretisierung der Umsetzungsmaßnahmen erfolgt in der Definitionsphase.

Die maximale Dauer des Gesamtprojektes beträgt 24 Monate.

Inhaltlich sollen die beiden Projektphasen folgendes beinhalten:

6.1. Definitionsphase

Zielsetzung dieser Phase ist die grundsätzliche Strategieentwicklung, zugehörige Feasibility-Studies sowie die Planung der Maßnahmen, die für die Verbesserung der Situation des förderungwerbenden Unternehmens in Bezug auf die Zielsetzungen des Programms (strategische Produktfindung durch Innovations- und Wissensmanagement) zur Anwendung gebracht werden sollen.

Die Dauer der Definitionsphase ist mit 8 Monaten limitiert und mit einem Bericht abzuschließen. Dieser hat zusätzlich zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten einen Zeit- und

Kostenplan sowie ein Pflichtenheft mit quantifizierten Angaben zur Konkretisierung eines Umsetzungsprojektes zu enthalten. Die Approbation dieses Berichts stellt die notwendige Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für die Umsetzungsphase dar.

6.2. Umsetzungsphase

Für förderfähige Projekte in der Umsetzungsphase muss ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept basierend auf den Ergebnissen der Definitionsphase nach Punkt 6.1. vorgelegt werden. Darüber hinaus muss ein Finanzierungsplan sowie konkrete Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern vorgelegt werden.

Die Umsetzungsphase beinhaltet die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anwendung der in der Definitionsphase entwickelten strategischen Produktfindung im Wege eines konkreten FEI-Kooperationsprojektes, das auch Maßnahmen zur Implementierung moderner Methoden des Innovationsmanagements enthalten kann.

Weitere inhaltliche Details dazu sind dem Leitfaden zum Programm ProTRANS zu entnehmen.

7. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Das Programm zielt auf eine spezifische Unterstützung der Zielgruppe KMU in Form konkreter Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferprojekte mit stark ausgeprägter Kooperationskomponente, wobei die förderbaren Gesamtprojektkosten EUR 40.000,- übersteigen müssen (Abgrenzung zum Innovationsscheck). In Abgrenzung zu anderen Programmen (z. B. COIN) liegt der Kernfokus von ProTRANS auf der strategischen Produktfindung durch Anwendung und Anpassung moderner Methoden des Innovations- und Wissensmanagements. Dies soll durch Kooperation mit externen Partnern (Wissens- und Technologietransfer) forciert werden. Mit diesem Ansatz wird ein Fördertatbestand gesetzt, der in anderen Förderprogrammen (z. B. Basisprogramme der FFG) nicht spezifisch angesprochen wird und der – durch die langfristige Wirksamkeit der strategischen Produktfindung – komplementär zu anderen Programmen wirken soll. Dabei ist die Wirkung direkt auf einzelne KMU fokussiert und nicht im

Umwege über die Intermediäre wie z. B. im Programm COIN.

Sollten trotz des komplementären Ansatzes von ProTRANS für ein eingereichtes Projekt auch andere Förderungen des Bundes oder eines anderen Rechtsträgers einschließlich anderer Gebietskörperschaften beantragt oder zugesagt worden sein, ist eine Förderung aus ProTRANS ausgeschlossen.

8. Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte (Definitions- und Umsetzungsphase) werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- Qualität des FEI-Projekts
 - Technisch wissenschaftliche Qualität – Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt (innerbetrieblich, branchenweit, national, EU, weltweit etc.), Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
 - Qualität der Planung – Zweckmäßigkeit, klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz, ausgewogenes Verhältnis von interner zu externer FEI-Leistung
- Relevanz des Projekts
 - Verbesserung des Zugangs der Unternehmen (KMU) zur FEI-Expertise (Technologie- und Wissenstransfer)
 - Mehrwert der Zusammenarbeit, Vertiefung und/oder Erweiterung der Kooperationsbeziehungen
 - Beitrag zu einer nachhaltigen Verbesserung des Innovationsniveaus und der Innovationsfähigkeit (inklusive F&E Aktivitäten) der Unternehmen (KMU) (neue Produkte/Verfahren/Marktneuheiten, Methoden der strategischen Produktfindung) – Qualitäts- und Innovationssprung

- Eignung Förderungswerber/Kooperationspartner
 - Kompetenzen der Partner
 - Machbarkeit des Projekts (Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)
 - Referenzprojekte der Partner
 - Managementfähigkeit und -kapazitäten
- Ökonomisches Potential und Verwertung
 - Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial, Zielmärkte, Verwertungsstrategien
 - Konkreter Nutzen für das Unternehmen
 - Zusätzliche Aspekte (Gender, Umwelt etc.)

Die Spezifikation der Kriterien erfolgt im entsprechenden Leitfaden.

Insolvenzgefährdete Unternehmen können keine Förderung erhalten.

9. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

9.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

9.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungs-, Entwicklungs- oder Technologietransfertätigkeit entstehen.

Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für

Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

- Personalkosten der Forscher/Techniker und sonstiger Personen, soweit diese mit dem Projekt beschäftigt sind (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten), wobei bis zu 20 % Gemeinkostenaufschlag anerkannt werden können. Für Geschäftsführer deren Personalkosten nicht direkt nachweisbar sind (kein Gehalt, sondern „Entnahmen“), wird ein Satz von EUR 30,- pro Stunde zur Berechnung herangezogen.
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungs-, Entwicklungs- oder Transfertätigkeit dienen (Dritteleistungen) mit einem förderbaren Stundensatz bis zu EUR 100,- exklusive USt.
- Kosten für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung
- Sonstige Betriebskosten (Sachkosten): Verbrauchsmaterialien für F&E Aktivitäten, Reisekosten die unmittelbar durch die Forschungs-, Entwicklungs- oder Transfertätigkeiten entstehen.

9.3. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (Investitionen) (z. B. Forschungs- und Laborausrüstung)
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Kosten für EDV Ausstattung
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen

- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen
- Kosten für externen Leistungen insgesamt (z. B. Beraterhonorare, Werkverträge, Kosten des Technologiepartners), die
 - die internen Personalkosten übersteigen (Definitionsphase) bzw.
 - 40 % der genehmigten förderbaren Kosten überschreiten (Umsetzungsphase)
- Kosten für Beratung, die 20 % der genehmigten förderbaren Kosten überschreiten
- Marketingaktivitäten
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

9.4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

- Definitionsphase
 - maximale Förderung: EUR 50.000,-
 - Förderintensität: maximal 50 % der förderbaren Kosten
 - Dauer der Definitionsphase: maximal 8 Monate
- Umsetzungsphase
 - Förderintensität: maximal 35 % der förderbaren Kosten
- Gesamt (Definitions- und Umsetzungsphase)
 - minimale förderbare Kosten: EUR 40.000,-
 - maximale Förderung: EUR 300.000,-
 - maximale Dauer des Gesamtprojektes: 24 Monate

Die Gesamtlaufrzeit des Projektes kann um maximal 6 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Ein Engagement der Bundesländer etwa in Form einer ergänzenden Finanzierung bis zum maximal erlaubten Bruttosubventionsäquivalent gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen ist möglich.

10. Verfahren

Förderungen im Rahmen von ProTRANS werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der aws zu veröffentlichen.

10.1. Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der aws für jede Phase ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen.

Das Ansuchen hat, neben der detaillierten Projektbeschreibung für die Definitionsphase auch eine Planung für die Umsetzungsphase zu beinhalten.

Der Abschlussbericht zur Definitionsphase bildet einen Teil des Ansuchens für die Umsetzungsphase.

Spätestens zwei Monate nach Ende der Definitionsphase muss der Förderungswerber melden, ob eine anschließende Umsetzungsphase durchgeführt werden soll.

Die Details dazu werden in einem entsprechenden Leitfaden festgelegt.

10.2. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10.3. Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der eingereichten Ansuchen für die Gewährung der Förderung erfolgt an Hand der in Punkt 8 aufgelisteten Bewertungsdimensionen (weitere Details sind dem Leitfaden bzw. dem Bewertungshandbuch zu entnehmen).

Durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ein Bewertungsgremium eingerichtet. Diesem Gremium haben zumindest zwei stimmberechtigte Vertreter der aws und ein stimmberechtigte Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit anzugehören.

Die aws arbeitet gemäß Punkt 5.2.4. der FTE-Richtlinien eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassen wird.

Bei Empfehlungen für Vorhaben, die budgetär unzureichend bedeckt sind oder nicht richtlinienkonform zustande gekommen sind oder wenn es sich um Doppelförderungen handelt, steht dem Vertreter des Bundes ein Vetorecht zu.

Die Entscheidung des Bewertungsgremiums, inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen, erfolgt für Projekte der Definitionsphase per Umlaufbeschluss, für Projekte der Umsetzungsphase bedarfsgerecht in Sitzungen in regelmäßigen Abständen.

10.4. Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt der vom BM für Wirtschaft und Arbeit ermächtigten Abwicklungsstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. Dabei entscheidet die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Basis dafür bildet ein entsprechender Rahmenvertrag gemäß § 12 Abs. 2 FTFG.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungnehmer von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

10.5. Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot für die jeweilige Phase zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das

Förderungsanbot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages besteht seitens des Förderungswerbers kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

10.6. Förderungsabwicklung

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Anhang I der FTE-Richtlinien sowie die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (FuEul-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II der FTE-Richtlinien) ergeben, anzuwenden.

10.7. Auszahlung der Förderung

Grundsätzlich ist sowohl in der Definitions- als auch in der Umsetzungs-Phase die Auszahlung von zwei Raten vorgesehen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages, die Auszahlung der letzten Rate nach Projektabschluss, Abrechnung und Approbation des Berichtes. Ist eine dritte Rate vorgesehen, wird die Auszahlung an die Erfüllung von besonderen Auflagen gekoppelt, die im Förderungsvertrag definiert werden.

11. Evaluierung des Programms

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe Experten.

Während der Programmlaufzeit wird durch ein externes Expertenteam ein begleitendes Monitoring vorgenommen. Im Monitoring werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Eine Evaluierung des Programms, die auch eine Wirkungsevaluierung umfasst und darüber hinaus die Positionierung des Programms ProTRANS in der österreichischen Förderungslandschaft unter dem Aspekt der Optimierung des Förderungsportfolios thematisiert, ist im Jahr 2010 vorgesehen.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der Terms of Reference erfolgt durch das zuständige Bundesministerium.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Die Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung des Programms werden durch das laufende begleitende Monitoring in aggregierter Form ermittelt.

Folgende Indikatoren werden quantitativ und qualitativ ermittelt:

Quantitativ:

- Erhöhung des FEI-Outputs
- Steigerung des Anteils der F&E Mitarbeiter
- Anzahl der Produkt- und Prozessinnovationen aus dem Programm (durchschnittlich 20 pro Jahr)
- Zahl der Patente, Gebrauchsmuster etc. (deskriptiv)
- Entwicklung der FEI-Ausgaben der Unternehmen im Vergleich zum Umsatz (Zielgröße plus 5 %)
- Entwicklung Umsatzanteil innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Zielgröße plus 10 %)
- Anzahl der weiterführenden Projekte über das geförderte Projekt hinaus (deskriptiv).

Qualitativ:

- Entwicklung der organisatorischen Grundlagen in den geförderten Unternehmen.
 - Welche Optimierung des Produkt- bzw. Dienstleistungsportfolios konnten erzielt werden?
-

- Welche Prozesse konnten zur Verbesserung der Produktfindungsstrategie implementiert werden?
- Art der Nutzung zusätzlicher Innovationsinformations- und -Management-Systeme.

12. Evaluierung der Projekte

12.1. Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die aws ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Die Abrechnungskontrolle erfolgt nach einem strengen Vier-Augen-Prinzip durch die aws.

Definitionsphase:

Nach Abschluss der Definitionsphase hat der Förderungsnehmer jedenfalls einen Endbericht zu legen. Dieser hat zusätzlich zum Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien und zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten einen detaillierten Zeit- und Kostenplan sowie ein Pflichtenheft mit quantifizier-

baren Angaben zur Konkretisierung eines Umsetzungsprojekts zu enthalten.

Umsetzungsphase:

Die Approbation des Endberichtes zur Definitionsphase stellt die notwendige aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für die Umsetzungsphase dar.

Wenn eine Umsetzungsphase geplant ist, hat der Förderungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Definitionsphase einen Antrag auf Förderung der Umsetzungsphase zu stellen, der konkrete Ziele, Maßnahmen sowie die Struktur der Kooperationspartner und eine geeignete Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan beinhaltet.

Diese Unterlagen bilden die Basis für eine neuerliche Bewertung durch die aws, die auf der Basis des Konzeptes sowie der Beurteilung des Antrages auf Förderung der Umsetzungsphase eine Förderungsempfehlung für die Umsetzungsphase formulieren.

12.2. Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die aws (bei Bedarf unter Zuziehung externer Experten) die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

